

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 6 Kleine Aue Niederung

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp

ca. 692,4 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 47315,78
(nördlichster Punkt) Hochwert 5807213,69

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Fließgewässern, Wald, Säumen, Gehölzen/Hecken und Grünland entlang der Kleinen Aue zu erhalten und zu entwickeln,
- um die gemäß Regionalplan ausgewiesenen Bereiche zum Schutz der Natur zu sichern (Kernzone),
- um die Schutzfunktion für die angrenzenden NSG „Kleine Aue Espelkamp“ und „Hexenhügel“ gegenüber äußeren Beeinträchtigungen aufrechtzuhalten und zu entwickeln (Puffer),
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu optimieren,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu entwickeln,
- um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern und die Biodiversität für diesen Bereich zu erhöhen.

Das Schutzgebiet „Kleine Aue Niederung“ befindet sich östlich der Ortschaften Altgemeinde, Espelkamp Zentrum und Isenstedt.

Es umfasst die östlich an das NSG „Kleine Aue Espelkamp“ angrenzenden Offenlandbereiche mit den wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die Gewässerabschnitte der Kleinen Aue außerhalb des NSG.

Das Gebiet ist im Norden hauptsächlich von Gley geprägt. Nach Süden hin, wird der Gleyboden immer mehr von Pseudogley und Gley-Podsol durchsetzt. Eine Besonderheit ist hier der kleine Niedermoorbereich westlich von Frotheim. Dieser Bereich hat einen sehr starken Grundwassereinfluss wodurch er ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte aufweist (schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung).

Auch einige wenige Anmoorgleye und Pseudogleye im Gebiet fallen aufgrund ihrer Ausprägung unter die gleiche Schutzwürdigkeitskategorie. Zudem befindet sich im Nahbereich des erwähnten Niedermoors noch ein Band mit Anmoorgley, der als schutzwürdiger Boden aus Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte kategorisiert ist.

Für den Bereich der Kleinen Aue existiert eine genaue Bodenkarte im Maßstab 1 : 5000 (digital ausgearbeitetes Verfahren L9610 „Kleine Aue, FB“). Diese kann bei

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Maßnahmenumsetzungen oder sonstigen Planungen als zusätzliche Grundlage herangezogen werden.

Das LSG „Kleine Aue Niederung“ grenzt an die zwei Naturschutzgebiete „Kleine Aue Espelkamp“ und „Hexenhügel“ an. Es bildet daher einerseits einen Puffer zu den Naturschutzgebieten und andererseits stellt es in Verbindung mit jenen Schutzgebieten einen wichtigen Trittstein des Biotopverbundes entlang des Fließgewässers Kleine Aue dar.

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Kleine Aue Niederung** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 1 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune, oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen,
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinflussen; | Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden. |
| h) Feuer zu machen; | |
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben. |
| l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter die Verbote o) und p) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) innerhalb der in der Festsetzungskarte I dargestellten LSG Kernzonen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.- 01.10. durchgeführt werden; mit | Es handelt sich um Flächen im Nahbereich der Kleinen Aue. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I flächig dunkelgrün gekennzeichnet (Kernzone).

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Kleine Aue Niederung**:

- | | |
|---|--|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), o) und p); | Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz. |
| b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n) und o); | |
| c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen; | Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen. |
| d) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 1 m ² ohne jegliche künstliche Beleuchtung auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle; | |
| e) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle; | |
| f) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen; | |
| g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden; | |
| h) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j); | |
| i) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang; | |
| j) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;

- k) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- l) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- m) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.